Landratsamt Ebersberg Personenstands- und Ausländerwesen



Au-Pair - Allgemeine Information

(Gilt <u>nicht</u> für Unionsbürger und Staatsangehörige von Island, Liechtenstein Norwegen und der Schweiz, sowie für Staatsangehörige von Australien, Israel, Japan, Kanada, Neuseeland, der Republik Korea und den Vereinigten Staaten von Amerika).

Grundsätzliches

Au-Pairs sind junge Menschen, die als Gegenleistung für eine begrenzte Mitwirkung an den laufenden familiären Aufgaben (leichte Hausarbeiten, Kinderbetreuung) für maximal ein Jahr in Gastfamilien aufgenommen werden, um ihre Sprachkenntnisse zu vervollständigen und ihre Allgemeinbildung durch bessere Kenntnis des Gastlandes zu erweitern.

Zum Zeitpunkt der Beantragung des Visums muss das Au-Pair mindestens 17 Jahre alt sein (Minderjährige benötigen eine schriftliche Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten), das 25. Lebensjahr darf noch nicht vollendet sein, es darf nicht mit der Gastfamilie verwandt sein und es müssen gute Grundkenntnisse der deutschen Sprache vorliegen.

Als Gastfamilie kommen nur Paare/Alleinerziehende mit mindestens einem minderjährigen Kind in Frage und mindestens ein erwachsenes Familienmitglied muss Deutsch als Muttersprache sprechen.

Ausführliche Informationsblätter finden Sie auch unter: www.arbeitsagentur.de

Visumverfahren

Die Aufenthaltsgenehmigung muss vor der Ausreise durch das Au-Pair bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung (Botschaft oder regional zuständiges Konsulat) in Form eines Visums beantragt werden. Hierfür muss das Au-Pair neben einem gültigen Reisepass, ein aktuelles Passfoto, den Au-Pair-Vertrag, den Fragebogen für das Arbeitsgenehmigungsverfahren und ein Einladungsschreiben der Gastfamilie vorlegen.

Die Gesamtdauer des Visumverfahrens beträgt ca. 6 Wochen. Das Visum wird für 3 Monate als nationales Visum erteilt.

Nach der Einreise

ist das Au-Pair <u>unverzüglich</u> am Wohnort anzumelden. Spätestens zwei Monate vor Ablauf des Visums ist bei der Ausländerbehörde des Landratsamtes Ebersberg die endgültige Aufenthaltserlaubnis persönlich zu beantragen. Folgende Unterlagen sind mitzubringen:

- vollständig ausgefülltes Antragsformular (erhältlich bei der Meldebehörde)
- gültiger Reisepass
- Krankenversicherungsnachweis
- Biometrisches Passbild

Die Aufenthaltserlaubnis wird als gesondertes Dokument im Kreditkartenformat mit elektronischen Zusatzfunktionen erteilt. Die Gebühr beträgt 100.-- € Die Aufenthaltserlaubnis ist zugleich Arbeitserlaubnis.

Zur Vorsprache ist ein Termin zu vereinbaren.

Wichtiger Hinweis

Die erteilte Aufenthaltserlaubnis ist nur für die angegebene Familie gültig und erlischt kraft Gesetz, wenn die Tätigkeit vorzeitig beendet wird. Ein Wechsel der Gastfamilie bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Ausländerbehörde!

Persönliche bzw. telefonische Beratung

erhalten Sie im Ausländeramt, Frau Hindl Zimmer E.60, Telefon 08092 / 823 - 507

Frau Simon Zimmer E.60, Telefon 08092 / 823 – 249

Frau Knauer Zimmer E.62, Telefon 08092 / 823 - 557